

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

14/2006

Potsdam, 22.12.2006



Foto: U. Duhn

*Der Vorstand und die Verwaltung
der KZVLB
wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein glückliches
Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute
für das Jahr 2007*

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

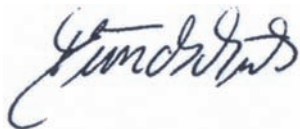
mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1
 - Ausschreibung von Vertragszahnarztsitzen
 - Sitzung des gemeinsamen Bundesausschusses am 17.11.2006, Beschlussfassung zu den Qualitätsmanagement-Richtlinien
 - Vertragsarztrechtsänderungsgesetz „GOZ-Abschlag Ost“ entfällt ab 01.01.2007
 - Verordnungsfähigkeit von Narkosen im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund- kiefer- und gesichtschirurgischen Leistungen hier: Beschluss des Bewertungsausschusses Ärzte vom 08.12.2006
- 2.3
 - Sprechstundenbedarf
 - Fusionen und Kassenänderungen
 - 1. Neue BEL-Höchstpreisliste der gewerblichen Dentallabore Brandenburg (gültig ab 01.01.2007)
 - 2. Neue Höchstpreisliste (BEL-II – 2007) für praxiseigene Laboratorien im Land Brandenburg
- 3.2.5
 - Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses am 17.11.2006
 - Beschlussfassung zu den Festzuschuss-Richtlinien
- 4.
 - Vertreterversammlung der KZVLB
 - Sitzung des Zulassungsausschusses
- 5.
 - Änderung bei der Abgabe von Dreifachdurchschreibesätzen Heil- und Kostenplan
- 9.
 - Stellenmarkt, Verkauf

Anlagen

- Dissertationspreis 2007, Kuratorium perfekter Zahnersatz
- Anlage zum Punkt 2.1, abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik IV - 1
- Anlage zum Punkt 3.2.5, abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik IV - 1
- Punktwerte Fremdkassen
- Anlage zum Punkt 2.1, Verordnungsfähigkeit von Narkosen
- BEL Höchstpreisliste, gültig ab 01.01.2007

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg



AUSSCHREIBUNG EINES VERTRAGSZAHNARZTSITZES

Aufgrund des Paragraphen 103 Abs. 4 SGB V schreibt die KZV Land Brandenburg folgenden in derzeit gesperrtem Planungsbereichen liegenden Vertragszahnarztsitze aus:

**im Planungsbereich Potsdam - Stadt
(zahnärztlicher Bedarfsplan)**

**Konrad-Wolf-Allee 1-3
14480 Potsdam**

**im Planungsbereich Cottbus - Stadt
(zahnärztlicher Bedarfsplan)**

03046 Cottbus

**im Planungsbereich Potsdam Stadt
(zahnärztlicher Bedarfsplan)**

**Kurfürstenstr. 31
14467 Potsdam**

Um diesen Vertragszahnarztsitz kann sich jeder Zahnarzt bewerben, der bereits im Zahnarztregister einer KZV eingetragen ist oder die Voraussetzung für die Eintragung bis zum 31.03.2007 erfüllt.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31.01.2007 bei der KZVLB, Abt. Zulassung/ Register, Ansprechpartnerin Frau Sotscheck, Helene-Lange-Straße 4-5, 14469 Potsdam, einzureichen.

G. Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

SITZUNG DES GEMEINSAMEN BUNDESAUSSCHUSSES AM 17.11.2006 BESCHLUSSFASSUNG ZU DEN QUALITÄTSMANAGEMENT- RICHTLINIEN

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner o.g. Sitzung Beschlüsse zu den Qualitätsmanagement-Richtlinien gefasst.

Die Richtlinien über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Qualitätsmanagement-Richtlinien vertragszahnärztliche Versorgung) wurden im Konsens mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen beschlossen. Sie basieren auf der gesetzlichen Regelung in § 136b Satz 1 Nr. 1 2. Alt SGB V.

Dezember 2006

Da die Richtlinie nicht lediglich krankensicherungsrechtliche Bedeutung hat, sondern sich darüber hinaus auf die Berufsausübung der Vertragszahnärzte auswirkt, wurde der für das zahnärztliche Berufsrecht zuständigen Bundeszahnärztekammer (BZÄK) Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V gegeben.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Gesundheit erklärt, dass es den Beschluss zu einer Richtlinie zum einrichtungsinternen Qualitätsmanagement nicht beanstandet.

Nach Aussage der KZBV soll die Veröffentlichung dieser Richtlinie am 09.12.2006 erfolgt sein. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bei der Anwendung und Auslegung der Richtlinien sind die tragenden Gründe zum Beschluss zu berücksichtigen. Sie erhalten daher die Qualitätsmanagement-Richtlinien nebst den tragenden Gründen dazu als Anlage 1 und 2 für die Einpflege in Ihre Vertragsmappe, Rubrik IV-1, mit dieser Vorstandsinformation.

Bärbel Grünwald, Telefon 0331 2977-335; baerbel.gruenwald@kzvlb.de

VERTRAGSARZTRECHTSÄNDERUNGSGESETZ „GOZ-Abschlag Ost“ entfällt ab 01.01.2007

Mit Inkrafttreten des Vertragsarztrechtsänderungsgesetz –VÄndG –entfällt für alle zahnärztlichen Leistungen, die auf der Grundlage der GOZ in den neuen Bundesländern erbracht werden, ab 01. Januar 2007 der so genannte „Abschlag Ost“

Die Honorarregelung des § 5 Abs. 1 der GOZ mit einem Punktwert von 5,62421 Cent gilt damit auch für die neuen Bundesländer ohne Einschränkung.

Für den Wegfall des Gebührenabschlags ist ausschließlich das Datum der Leistungserbringung entscheidend.

Beinhalten Versorgungsfälle sowohl Leistungen aus 2006 als auch Leistungen aus 2007, wird wie folgt verfahren:

- alle Leistungen, die bis 31.12.2006 erbracht werden, mit Gebührenabschlag und
- Leistungen, die ab 01.01.2007 erbracht werden, ohne Gebührenabschlag liquidiert.

VERORDNUNGSFÄHIGKEIT VON NARKOSEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZAHNÄRZTLICHEN UND/ODER MUND- KIEFER- UND GESICHTSCHIRURGISCHEN LEISTUNGEN

hier: Beschluss des Bewertungsausschusses Ärzte vom 08.12.2006

Als Anlage zu dieser Vorstandsinformation erhalten Sie den vorgenannten Beschluss des Bewertungsausschusses mit den Beurteilungen der KZBV. Nach Auffassung der KZBV sind in dem Beschluss alle wesentlichen Anregungen der KZBV-Stellungnahme aufgegriffen worden, auch wenn der Beschluss an einigen Stellen weniger Anforderungen an die Beteiligten stellt, als gefordert.

Wie die KZBV mitteilt, sollte

„bei Anwendung der Inhalte des Beschlusses sollte eine Abgrenzung zwischen medizinisch notwendigen Narkosen im Rahmen der Leistungspflicht der GKV und solchen, die eine Wunschleistung des Patienten als Komfortleistung darstellen, erreicht werden. Dazu ist eine Entscheidung jeweils unter Berücksichtigung der Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der anästhesiologischen Leistung in Zeiten geringer finanzieller Ressourcen der GKV mit entsprechend knapp bemessenen Budgets zu treffen, wobei die Budgetverantwortung beim ausführenden Anästhesisten liegt.

In Nordrhein-Westfalen liegt allerdings ein Urteil zur Haftung auf Basis des sonstigen Schadens bezüglich der Durchführung einer Narkose vor. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 12.03.1997 (AZ: L 11 Ka 42/96) wie folgt entschieden:

“... Der Zahnarzt hat dabei zu entscheiden, ob aus zahnmedizinischen Gesichtspunkten eine Narkose indiziert ist. Der hinzugezogene Anästhesist hat demgegenüber darüber zu befinden, ob gegen die Narkose aus Sicht seines Fachgebietes Bedenken bestehen oder Kontraindikationen vorhanden sind, der Patient also narkosefähig ist. Es sei daher nicht möglich, dass der Zahnarzt die ihm obliegende Verantwortung für die veranlassten Leistungen auf die ausführenden Anästhesisten verlagere, weil seine Behauptung, stets die Überweisungsform Weiterbehandlung durch den Anästhesisten gewählt zu haben, nicht zutreffe. Vielmehr habe es sich um Zielaufträge gehandelt, da aus Sicht des Anästhesisten die zu erbringende Leistung (ITN) genau beschrieben sei, er mithin an den Umfang des Auftrages gebunden sei. Der Zahnarzt habe einen Schaden verursacht, weil auf seine Veranlassung und ohne erkennbare medizinische Indikation ITN von Anästhesisten durchgeführt und abgerechnet worden seien. Ob die betreffenden Anästhesisten einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen würden, sei eine hiervon losgelöste Frage. Im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sei niemals konkret feststellbar, ob gerade die vom Zahnarzt veranlassten Leistungen gekürzt werden. ...”

Wir bitten daher bei der Veranlassung von Narkosen das o.g. Urteil zu berücksichtigen, soweit keine anderweitigen Regelungen auf KZV-Ebene bestehen.

Im Rahmen der GKV sind nur medizinisch notwendige Narkosen zu veranlassen (vgl. hierzu auch Protokollnotiz des Gemeinsamen Bundesausschusses in den Behandlungs-Richtlinien:

“Eine zentrale Anästhesie (Narkose) oder Analgosedierung gehört dann zur Leistungspflicht der GKV, wenn im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Die Leistung ist im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu erbringen.”)

Zu den Inhalten des Beschlusses weisen wir vorab darauf hin, dass die dort genannte Verpflichtung, den ICD-Code mit Begründung anzugeben, sich allein an den behandelnden Anästhesisten richtet und nicht an den Zahnarzt (*sofern dieser über die KZV abrechnet*).

Die Kinderbehandlung unter Narkose ist bei mangelnder Kooperationsfähigkeit und/oder anderer Möglichkeit der Schmerzausschaltung nach dem Beschluss unverändert umfassend möglich...

Auch die Behandlung von Phobikern in Narkose ist nach dem Beschluss weiterhin möglich. Phobiker fallen aber nur unter die Regelung, wenn die anerkannte Phobie vom Anästhesisten einem ICD-10-Schlüssel zugeordnet werden kann (gegebenenfalls ICD-10, F 40.2) und eine Kontraindikation gegen die Durchführung des Eingriffs in Lokalanästhesie oder Analgosedierung vorliegt. Dies ist medizinisch im Einzelfall zu beurteilen...

Vor diesem Hintergrund bitten wir um einen verantwortungsvollen Umgang der beteiligten Anästhesisten, Zahnärzte und Krankenkassen mit den Neuregelungen in der Präambel des EBM in der Praxis, vor allem auch unisono gegenüber den Patienten, um dort keine falschen Anreize zu setzen.

Wie oben bereits angesprochen, greift der Beschluss des Bewertungsausschusses – Ärzte zwar weitgehend die Inhalte unserer Stellungnahme auf, lässt jedoch an einigen Punkten einen gewissen Interpretationsspielraum. Daher bitten wir bei der Interpretation des Beschlusses durch Zahnärzte auch auf die Stellungnahme der KZBV zurückzugreifen.“

Die Stellungnahme der KZBV ist dieser Vorstandsinformation ebenfalls beigelegt.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335; baerbel.gruenwald@kzvlb.de

SPRECHSTUNDENBEDARF

Es liegt im allgemeinen Interesse und auch im Interesse des Vorstandes Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Jährlich werden in der Geschäftsstelle Prüfwesen der KZV Land Brandenburg Hunderte von Prüfanträgen bearbeitet, die dem Sprechstundenbedarf und der Verordnungsweise der Ersatzkassen betraf. Die Regresse aus diesem Verfahren sind oft so gering, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht nachvollziehbar ist. Der Vorstand hat sich schon seit Jahren um eine vereinfachte Regelung bemüht. Wir konnten nach teilweise schwierigen Verhandlungsrunden mit den Ersatzkassen eine neue Sprechstundenbedarfsregelung vereinbaren. Wir möchten Sie hiermit informieren, was ab 01.01.2007 in Kraft tritt.

Die Vergütungsvereinbarung lag in der letzten Vorstandsinformation als Anlage bei.

Ab 2007 werden nur noch Verordnungen für Sprechstundenbedarf im Ersatzkassenbereich für das Quartal IV/06 akzeptiert und angenommen. Wir bitten zu beachten, dass Verordnungen für das IV. Quartal 2006 nur noch bis zum 20.01.2007 verschoben werden dürfen. Diese Regelung gilt nur für Zahnärzte in Brandenburg. Mit der neuen Vereinbarung fallen zukünftig alle Wirtschaftlichkeitsprüfungen für Sprechstundenbedarf weg. Sollten im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen im kons-chirurgischen Bereich Honorarkürzungen erfolgen, bleiben die Kosten für den Sprechstundenbedarf davon unberührt.

Wir konnten mit den Ersatzkassen vereinbaren, dass der Sprechstundenbedarf in einer pauschalen Vergütung je Mitglied von 1,127 Euro erfolgt. Der für das Jahr 2007 zu erwartende Betrag beläuft sich auf ca. 760.000 Euro, die auf – noch vom Vorstand festzulegende – Gebührenpositionen verteilt werden. Der Vorstand wird Sie zeitnah informieren, wie die Verteilung erfolgt, sodass pro Punkt ein Betrag von ca. 4 Cent von den Ersatzkassen vergütet wird.

Wir sind bemüht auch für den Primärkassenbereich eine derartige Regelung zu finden.

T. Schmidt, Telefon: 0331 2977-351, sekretariat@kzvlb.de

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. **Fusion der SEL BKK (KVK-Nr.: 8036134) und der BKK futur (KVK-Nr.: 4826197) zum 01.01.2007 zur BKK futur (KVK-Nr.: 4826197).**

- Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK futur ist im KZV-Bereich Nordrhein.

2. **Fusion der sancura BKK (KVK-Nr.: 5429872) und Taunus BKK (KVK-Nr.: 5830016) zum 01.01.2007 zur Taunus BKK (KVK-Nr.: 5830016).**

- Der Hauptsitz der Krankenkasse Taunus BKK ist im KZV-Bereich Hessen.

3. **Änderung des Kassennamens BKK KPMG (KVK-Nr.: 5734543) ab dem 01.01.2007 in BKK Wirtschaft & Finanzen**

1. **NEUE BEL-HÖCHSTPREISLISTE DER GEWERBLICHEN DENTALLABORE BRANDENBURG (GÜLTIG AB 01.01.2007)**
 2. **NEUE HÖCHSTPREISLISTE (BEL-II – 2007) FÜR PRAXISEIGENE LABORATORIEN IM LAND BRANDENBURG**
-

1. **NEUE BEL-HÖCHSTPREISLISTE DER GEWERBLICHEN DENTALLABORE BRANDENBURG (GÜLTIG AB 01.01.2007)**
-

Unter Nr. 3.2.5. dieses Rundschreibens haben wir Ihnen die Änderung der Festzuschuss-Richtlinien und die aktuellen für die Regelversorgung ab 01.01.2007 festgelegten Beträge gemäß § 56 Abs. 4 SGB V mitgeteilt.

Zwischenzeitlich hat die Zahntechniker-Innung Berlin-Brandenburg eine neue Höchstpreisliste nach § 57 Abs. 2 sowie § 88 Abs. 2 SGB V mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen vereinbart. Danach erhöhen sich unter Berücksichtigung einer notwendigen Basispreisbereinigung die Preise in Brandenburg linear um 2,23 % und der Versandgang von 3,45 € auf 3,48 €.

Die neue BEL-Höchstpreisliste – gültig ab 01.01.2007 – fügen wir diesem Rundschreiben bei.

2. **NEUE HÖCHSTPREISLISTE (BEL-II – 2007) FÜR PRAXISEIGENE LABORATORIEN IM LAND BRANDENBURG**
-

Die mit den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. Verbänden der Ersatzkassen abgestimmte Höchstpreisliste für die praxiseigenen Laboratorien auf der Grundlage von § 88 Abs. 3 SGB V ist ebenfalls dem beigefügten BEL-2007-Höchstpreisleistungsverzeichnis zu entnehmen.

Für Versandgänge der Zahnarztpraxis verbleibt es bei den Ihnen bekanntgegebenen Preisen.

SITZUNG DES GEMEINSAMEN BUNDESAUSSCHUSSES AM 17.11.2006
Beschlussfassung zu den Festzuschuss-Richtlinien

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner o.g. Sitzung einen Beschluss zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinien gefasst.

Anliegend erhalten Sie die geänderten Festzuschussrichtlinien (die Änderungen sind grau unterlegt) einschließlich der tragenden Gründe, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss empfohlenen gemeinsamen Erläuterungen zur Kombinierbarkeit der Befunde sowie die Neufassung der Kombitabelle.

Ebenfalls als Anlage übersenden wir Ihnen die Festsetzung der Höhe der auf die Regelversorgung ab 01.01.2007 entfallenden Beträge.

Alle Anlagen sind zur Einpflege in Ihre Vertragsmappe, Rubrik IV-1 dieser Vorstandsinformation beigelegt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat zwischenzeitlich erklärt, dass es den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinien nicht beanstandet. Die Richtlinienänderung und die neuen Beträge gelten ab 01.01.2007.

Wir weisen daraufhin, dass die sogenannten Verblendzuschüsse 1.3, 2.7 und 4.7 nicht mehr in den Kombinationstabellen enthalten sind und die neuen Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nicht in die Kombinationstabellen mitaufgenommen wurden, um diese übersichtlicher zu gestalten. Insofern bitten wir, Seite 3 der gemeinsamen Erläuterungen zur Kombinierbarkeit der Befunde zu beachten.

Befund 7.6 ist in der Kombitabelle ebenfalls nicht mehr enthalten. Für ihn gilt:

“Befund 7.6 ist nur in Verbindung mit Befund 7.5 bei Vorliegen eines atrophierten zahnlosen Kiefers, höchstens viermal je Kiefer, je implantatgetragendem Konnektor ansetzbar.”

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335; baerbel.gruenwald@kzvlb.de

VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZVLB

Am 16. Dezember 2006 fand die 37. Vertreterversammlung der KZVLB statt.
Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Beschlüsse

1. Antrag – Dr. Klaus Markula

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung fordert den Vorstand auf, alle rechtlichen und satzungsmöglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere im Hinblick auf die §§ 73c (hier selektive Versorgungsaufträge), 77a und 136 Abs. 2, 3 und 4 SGB V (hier Qualitätssicherung der vertragszahnärztlichen Versorgung), der drohenden Aufsplitterung des zahnärztlichen Berufsstandes durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz und des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes mit geeigneten Strategien entgegenzuwirken.“

Begründung:

Mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen heißt, dass an Stelle staatsmonopolistische Entscheidungen die kollektivvertragliche Ebene mehr Regelungskompetenz bekommt. Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz erfolgt die Entwicklung in die genau entgegengesetzte Richtung.

Bekanntlich scheidet in dem Bereich des SGB V die Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) generell aus. Entsprechendes dürfte für das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gelten. Der Unterausschuss „GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz“ räumt ein, dass es angesichts der Marktmacht der Kassen zum Schutz der Leistungserbringer erforderlich werden wird, die allgemein geltenden Vorschriften des Wettbewerbsrechts für anwendbar zu erklären, soweit nicht spezielle Erfordernisse des Krankenversicherungsrechts entgegenstehen.

Ferner ist zu beachten, dass kein Kostenträger Individualverträge abschließen wird, die ihn dauerhaft mehr kosten als die bisherigen Kollektivverträge mit den KZVen.

Da die KZVen sowohl über das Know how als auch über die Ressourcen für Vertragsverhandlungen mit Kostenträgern verfügen, ist es durchaus vorteilhaft, dass die KZV dieses Know how auch den einzelnen Gruppen von Leistungsanbietern zur Verfügung stellt, um wie eine „Dachgesellschaft“ zu verhindern, dass die einzelnen Gruppen gegeneinander ausgespielt werden.

Gerade die KZVen verfügen deshalb über die besten Möglichkeiten, über ihre Funktionalität als „Großanbieter“ von Gesundheitsleistungen die Einheit des Berufsstandes weitestgehend zu wahren.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: -

Dezember 2006

2. Antrag – Dr. Benno Damm

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg wird gebeten, darauf hinzuwirken, das Konzept der befundorientierten Festzuschüsse auf den Bereich der kieferorthopädischen Behandlung auszudehnen.“

Begründung:

Ziel ist es, analog zur Regelung im Bereich Zahnersatz, die Kassenleistung als definierte Grundversorgung zu festigen, welche durch Festzuschüsse an die Versicherten abgedeckt wird.

Damit wird den Patienten ein freier und uneingeschränkter Zugang zu Wahlleistungen ermöglicht und das von der Politik postulierte Ziel der Schaffung eines Umfeldes partizipativer Entscheidungsfindung für souveräne Patienten verwirklicht.

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

3. Antrag – Sven Albrecht

„ Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Vorstand der KZV Land Brandenburg auf, sich für eine Implementierung des Festzuschussystems in weitere Bereiche der zahnmedizinischen Versorgung einzusetzen.“

Begründung:

Das Festzuschusskonzept ist die Antwort der Zahnärzteschaft auf die Forderung nach mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen und hat sich im Bereich Zahnersatz bewährt.

Festzuschüsse sind ideal geeignet, eine notwendige Therapie bei unterschiedlichen Versorgungsalternativen durch den Kostenträger teilzufinanzieren. Neben der durch die GKV abgesicherten Grundversorgung kann sich der Versicherte eigenverantwortlich durch selbst gewählte Zusatzversicherungen ein individuelles Versicherungspaket gestalten.

Mit dem Festzuschussystem erhält der Patient damit über eine solidarische Grundversorgung hinaus eine sichere Teilhabe am medizinischen Fortschritt.

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**4. Antrag – Sven Albrecht
(im Namen des Beratungsausschusses)**

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung fordert den Vorstand der KZV Land Brandenburg auf, im Hinblick auf die gesetzlichen Bedingungen durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, welche neue Berufsausübungsformen zulassen, darauf zu achten, dass ein Weiterbestehen der freiberuflichen eigenverantwortlichen zahnärztlichen Berufsausübung gewährleistet und unterstützt wird.

Begründung:

Die vorliegenden Gesetzentwürfe des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes und des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes sehen vor, neben der Praxis in eigener Niederlassung auch neue Berufsausübungsformen (z. B. überörtliche und länderübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften) und Versorgungsstrukturen (Anstellung von Zahnärzten, überörtliche Zweigpraxen usw.) zuzulassen.

In den Planungen des Gesetzgebers spielt offensichtlich die klassische Einzelpraxis praktisch keine Rolle mehr. Allen bisherigen Entwürfen ist gemeinsam, dass größere Einheiten massiv gefördert werden sollen. Der Gesetzgeber nimmt damit offensichtlich auch eine Zersplitterung des Berufsstandes in Kauf.

Es muss darauf geachtet werden, dass dabei die Existenzfähigkeit des wirtschaftlich unabhängigen und eigenverantwortlich tätigen Zahnarztes nicht gefährdet wird.

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

5. Antrag – Jürgen Herbert

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg lehnt die Einführung eines Basistarifs für alle Privatversicherten, die erschwerten Zugangsmöglichkeiten zur PKV sowie die Einrichtung eines PKV-internen Risikostrukturausgleichs ab.“

Begründung:

Mit Schaffung des Basistarifs zu Ersatzkassenkonditionen konterkariert der Gesetzgeber seine ursprüngliche Intention, ausschließlich für nichtversicherte PKV-Patienten einen eigenen Versicherungsrahmen zu schaffen.

Der Basistarif führt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Ergebnis zur Gleichschaltung von PKV und GKV und damit zu einer Einheitsversicherung.

Die Einführung eines für alle Versicherten der PKV geöffneten Basistarifs hat somit die Abschaffung der PKV-Vollversicherung zum Ziel.

Damit enttarnt sich dieser geöffnete Basistarif über die Einheitsversicherung als konsequenter Schritt hin zur Bürgerversicherung.

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**6. Antrag – Dr. Gerhard Bundschuh
Thomas Schmidt
Rainer Linke**

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg sieht ebenso wie die Vertreterversammlung der KZBV in der bevorstehenden Gesundheitsreform den Weg in Staatsdirigismus und Zuteilungsmedizin, die der Freiberuflichkeit der Heilberufe die Grundlage entzieht. Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert deshalb alle politisch Verantwortlichen auf nationaler und europäischer Ebene auf, sich wieder auf Wert und Nutzen der Freiberuflichkeit für eine fachlich verantwortete, von Selbstbestimmung und persönlicher Zuwendung geprägte zahnmedizinische Versorgung der Patienten zu besinnen und hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg bekräftigt die berufspolitische Pflicht aller zahnärztlichen Standesvertreter, sich weiteren Tendenzen von Bürokratisierung, Reglementierung und damit einer fortschreitenden Entmündigung von Zahnarzt und Patient entgegenzustellen und sich aktiv für den Erhalt freiberuflicher Strukturen des zahnärztlichen Berufs einzusetzen.“

Begründung:

1. Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg ist davon überzeugt, dass unser Gesundheitswesen mehr Wettbewerb, mehr Markt, mehr Freiheit und weniger Bürokratie benötigt, anstatt mehr Staat, Bürokratie, Regulierung, Nivellierung, Institutionalisierung und Budgetierung. Nur so lässt sich das Wachstumspotential des Gesundheitsbereichs mit mehr als 4,2 Mio. Beschäftigten und rund 250 Mrd. Euro Umsatz volkswirtschaftlich sinnvoll nutzen.
2. Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf seinem Inhalt nach die bestehenden Probleme im Gesundheitswesen nicht lösen kann. Die Einflussnahme des Gesetzgebers wird ausgeweitet und gleichzeitig der Handlungsspielraum der Selbstverwaltung weiter eingeschränkt. Wenn der Staat künftig die Beiträge festlegt, zentral einsammelt und verteilt sowie an den dirigistischen Elementen, wie Degression und Budgetierung, festhält, wird ein echter Wettbe-

werb verhindert. Das bedeutet Staatsmedizin und Rationierung zahnmedizinischer Leistungen.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

**7. Antrag – Dr. Bundschuh
Thomas Schmidt
Rainer Linke**

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertretersammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Gesetzgeber auf, am Prinzip der Selbstverwaltung festzuhalten, da nur dieses geeignet ist, ein modernes Gesundheitswesen zu steuern und den notwendigen Wettbewerb zu fördern. Staatliche Reglementierungen können die Interessenkonflikte im Gesundheitswesen nicht lösen und werden deshalb abgelehnt.“

Begründung:

Mit dem VÄndG und dem GKV-WSG werden mehr denn je massive Einflussmöglichkeiten des Gesundheitsministeriums auf die bisherigen Selbstverwaltungsorgane im Gesundheitswesen geschaffen. Damit verfolgt die Bundesregierung den Einstieg in einen staatlich gelenkten Gesundheitsdienst.

Die Reform wird zu einer Zentralverwaltungswirtschaft führen und das bewährte System der Selbstverwaltung mit seinem auf Interessenausgleich angelegten Charakter zerstören.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

8. Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2005

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**9. Haushaltsplan/Verwaltungskostenbeitrag
a) Antrag - Rainer Linke
Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für den Zeitraum
IV/2006 bis III/2007**

„Die VV möge beschließen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2007 für die Abrechnungsquartale IV/2006 bis III/2007 wird für Vertragszahnärzte, zugelassene Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB V, für ermächtigte Zahnärzte gemäß §§ 24, 31 ZV-Z und medizinische Versorgungszentren,- alle nachstehend Vertragszahnarzt genannt - solange diese vertragszahnärztliche Leistungen abrechnen, wie folgt festgesetzt:

1. Je Praxisinhaber wird pro Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 40,00 erhoben. Bei Gemeinschaftspraxen mit Job-Sharing wird pro Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 40,00, bezogen auf die Praxis, erhoben. Für Praxen mit Ruhen der Zulassung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Unbeschadet der unter 1. genannten Beiträge ergeben sich folgende Verwaltungskostenbeiträge:
2. 1,7 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für KCH (BEMA Teil 1) einschließlich Individualprophylaxe gezahlt wird.
3. 1,7 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für KFO (BEMA Teil 3) gezahlt wird und zwar einschließlich der Material- und Laborkosten. Für die Abrechnung der KFO- Begleitleistungen gilt Ziffer 2.
4. 0,7 % der Vergütung bzw. der abgerechneten Festzuschüsse, die dem Vertragszahnarzt für ZE von der KZV Land Brandenburg zufließen und zwar jeweils einschließlich der Material- und Laborkosten.
5. 1,7 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für PAR (BEMA Teil 4) und Kieferbruch (BEMA Teil 2) gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laborkosten.
6. Für KCH-Behandlungsfälle, die nicht auf einem Datenträger bei der KZV Land Brandenburg eingereicht werden, wird ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,20 je Abrechnungsfall erhoben.
7. Für KFO-Behandlungsfälle, die nicht auf einem Datenträger bei der KZV Land Brandenburg eingereicht werden, wird ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,30 je Abrechnungsfall erhoben.
8. Für ZE-Behandlungsfälle, die nicht auf einem Datenträger bei der KZV Land Brandenburg eingereicht werden, wird ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,32 je Abrechnungsfall erhoben.
9. Zuzüglich zu den obengenannten Verwaltungskostenbeiträgen wird pro abrechnenden Zahnarzt/Kieferorthopäden und Monat ein Betrag in Höhe von € 10,00 erhoben, der der Finanzierung des Verwaltungsgebäudes der KZV Land Brandenburg dient.
10. Für außerordentliche nicht abrechnende Mitglieder, soweit es sich nicht um angestellte Zahnärzte und Assistenten im Sinne des § 32 b Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte handelt, wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von € 10,00 erhoben. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Beginns der außerordentlichen Mitgliedschaft und endet zu Beginn des Monats, der auf den Monat des Endes der außerordentlichen Mitgliedschaft folgt.“

Begründung:

Gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV ist der Haushaltsplan ausgeglichen aufzustellen. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung zu gewährleisten, müssen die vorab aufgeführten Beiträge erhoben werden.

Der unter 1. festgesetzte Grundbeitrag soll den Teil der Aufwendungen der KZVLB abdecken, der unabhängig vom Umsatzvolumen von allen Praxen gleichermaßen in Anspruch genommen wird.

Eine Differenzierung des Verwaltungskostenbeitrages erscheint wiederum angesichts der unterschiedlich zum Tragen kommenden Material- und Laborkosten - gedacht ist hier an die Laborleistungen der gewerblichen Laboratorien – angezeigt.

Mit dieser Differenzierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages auch von den sogenannten Durchlaufposten eine unbillige Härte für den Vertragszahnarzt darstellt. Insoweit scheint eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt.

Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit ist es angebracht, weiterhin jeden Zahnarzt und Kieferorthopäden gleichermaßen an der Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des neuen Verwaltungsgebäudes zu beteiligen. Aufgrund von § 24 Abs. 6 der Satzung der KZV Land Brandenburg können soziale Härtefälle gesondert berücksichtigt werden.

Die Beteiligung der außerordentlichen Mitglieder an den Verwaltungskosten ist weiterhin geboten, weil auch außerordentliche Mitglieder die Verwaltungskapazitäten der KZV Land Brandenburg beanspruchen. Die Erhebung eines pauschalen Beitrages von 10,00 Euro für jedes außerordentliche Mitglied ist der zur angemessenen Abdeckung des Verwaltungsaufwandes erforderliche Betrag.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

b) Antrag- Rainer Linke
Zusatz zum gestellten Antrag „Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für den Zeitraum IV/2006 bis III/2007“

„Die VV möge beschließen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2007 für die Abrechnungsquartale IV/2006 bis III/2007 wird auch für überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (üBAG) festgesetzt, wenn sie Mitglieder in mehreren Kassenzahnärztlichen Vereinigungen haben und sich die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz auswählen. Folglich muss der erste Absatz im Antrag auf Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2007 lauten:

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2007 für die Abrechnungsquartale IV/2006 bis III/2007 wird für Vertragszahnärzte, zugelassene Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB V, für ermächtigte Zahnärzte gemäß den §§ 24, 31 Z-ZV, medizinische Versorgungszentren und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften, sofern sie Mitglieder in mehreren Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und sich die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz ausgewählt haben, - alle nachstehend Vertragszahnarzt genannt - solange diese vertragszahnärztliche Leistungen abrechnen, wie folgt festgesetzt:“

2. Besagter Antrag ist um folgenden Punkt 11 zu ergänzen:

„Angestellte Zahnärzte, die mindestens halbtags im KZV-Bereich Land Brandenburg beschäftigt sind, haben einen monatlichen Beitrag von € 20,00 zu entrichten; alle anderen angestellten Zahnärzte haben hingegen einen monatlichen Beitrag von € 10,00 zu entrichten. Punkt 10 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Zu Punkt 1:

Nach dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz sind nunmehr auch überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften zulässig, d. h. Vertragszahnärzte aus unterschiedlichen KZV-Bereichen können unter bestimmten Voraussetzungen eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft bilden. Gemäß § 33 Abs. 3 Z-ZV neuer Fassung hat diese Berufsausübungsgemeinschaft einen Vertragszahnarztsitz zu wählen, der maßgeblich ist für die auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen, insbesondere zur Vergütung, zur Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Da die einzelnen Mitglieder dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften Mitglieder derjenigen KZVn bleiben, wo sie ihre vertragszahnärztliche Zulassung haben, ist es nur sachgerecht, dass auch für diese überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ein Verwaltungskostenbeitrag festgesetzt wird, da – wie gerade dargelegt – deren Leistungen über unsere KZV Land Brandenburg abgerechnet werden, sofern sie diese auch auswählen würden. Hierdurch entstünde für uns zwangsläufig ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Zu Punkt 2:

Unabhängig von der Frage, ob auch angestellte Zahnärzte eines Ermächtigten nach § 24 Z-ZV n. F., die mindestens halbtags beschäftigt sind, Mitglieder unserer KZV werden, verursacht allein die Tatsache der Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes in unserem KZV-Bereich einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Es ist mithin sachgerecht sowie auch angemessen, für diesen Personenkreis einen Verwaltungskostenbeitrag festzusetzen. Da auch diejenigen angestellten Zahnärzte, die nicht mindestens halbtags beschäftigt sind, unseren Service in Anspruch nehmen, ist es nur sachgerecht, wenn diese mit einem „hälftigen“ Beitrag belegt werden.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

c) Antrag- Rainer Linke
Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007

„Die VV möge beschließen:

Auf Grund des vom Vorstand der KZV Land Brandenburg am 22. November 2006 gemäß § 74 SGB IV aufgestellten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007 nebst Anlage (Stellenplan) wird der Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2007 wie folgt festgestellt:

- 1: Erfolgshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
mit Euro 5.994.100,00

- 2: Investitionshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
Euro 619.400,00
bei einer Liquiditätszunahme
von Euro 295.600,00

Begründung siehe Haushaltsplan 2007.

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

10. Antrag- Rainer Linke
Modifizierung der §§ 1 und 11 d) der Reise- und Entschädigungskosten-
ordnung I der KZV Land Brandenburg (RuEntKO I) in Bezug auf die
Tätigkeit des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

1. In § 1 RuEntKO I wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
2. § 11 d) aa) RuEntKO I wird um folgenden Satz ergänzt:

„Wird an einem Sitzungstag über die Eröffnung des Verfahrens in mehreren Fällen, die den gleichen Sachverhalt betreffen, entschieden, so erhält der Vorsitzende hierfür nur einmalig € 125,00.“

Begründung:

Zu 1.

Die Ergänzung ist erforderlich, da die Reise- und Entschädigungskostenordnung I auch die Vergütung des Vorsitzenden des Disziplinausschusses regelt.

Zu 2.

Es ist nicht angemessen, für jeden Verhandlungsfall an einem Sitzungstag 125,00 € zu zahlen, wenn es zum einen nur um die Eröffnung der Disziplinarverfahren geht und zum anderen diesen Fällen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt.

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

II. Wahlen/Zuordnung

1. Stellvertreter für die Mitglieder der Kammern des Prüfungsausschusses gemäß § 106 Abs. 4 SGB V

Vorbezeichnete Stellvertreter wurden bereits in der Vertreterversammlung am 9. Dezember 2005 gewählt; es bedurfte lediglich noch einer Zuordnung der Stellvertreter zu den einzelnen Kammern durch die Vertreterversammlung:

Kammer 1	Kammer 2	Kammer 3	Kammer 4
Dr. Christian Groß	Dr. Christian Groß	Dr. Christian Groß	Dr. Sabine Vogler
Dr. G. Trojanowski	Dr. G. Trojanowski	Dr. Sabine Vogler	Dr. G. Trojanowski
ZA H. Kirchhoff	Dr. Gerhard Jensch	Dr. Gerhard Jensch	Dr. Gerhard Jensch
Dr. Christiane Schael	ZA Lutz Wiencke	ZA Lutz Wiencke	ZA Lutz Wiencke
Dr. Ingo Frahm	Dr. Sabine Vogler	ZA H. Kirchhoff	ZA H. Kirchhoff
Dr. Kerstin Schneider	Dr. Ingo Frahm	Dr. Christiane Schael	Dr. Christiane Schael
Dr. Eveline Kaden	Dr. Kerstin Schneider	Dr. Eveline Kaden	Dr. Ingo Frahm
Dr. Helga Schemel	Dr. Eveline Kaden	Dr. Helga Schemel	Dr. Kerstin Schneider
Dr. Toralf Best	Dr. Helga Schemel	Dr. Toralf Best	Dr. Toralf Best
Dr. Joachim Böhme	Dr. Toralf Best	Dr. Joachim Böhme	Dr. Joachim Böhme
ZA Detlef Bölke	Dr. Joachim Böhme	ZA Detlef Bölke	ZA Detlef Bölke
Dr. Karin Coordes	ZA Detlef Bölke	Dr. Karin Coordes	Dr. Karin Coordes
Dr. Loretta Geserich	Dr. Karin Coordes	Dr. Loretta Geserich	Dr. Loretta Geserich
ZA Dagmar Häusler	Dr. Loretta Geserich	ZA Dagmar Häusler	ZA Dagmar Häusler
Dr. Uwe Pscheidl	ZA Dagmar Häusler	Dr. Uwe Pscheidl	Dr. Uwe Pscheidl
ZA Ralf Kimpel	Dr. Uwe Pscheidl	ZA Ralf Kimpel	ZA Ralf Kimpel
Dr. Reinhard Kleber	ZA Ralf Kimpel	Dr. Reinhard Kleber	Dr. Reinhard Kleber
Dr. Jörg Klugow	Dr. Reinhard Kleber	Dr. Jörg Klugow	Dr. Jörg Klugow
ZA Reimar Köster	ZA Reimar Köster	ZA Reimar Köster	ZA Reimar Köster
Dr. Ute Krahl	Dr. Ute Krahl	Dr. Ute Krahl	Dr. Ute Krahl
Dr. Bernd Ostermann	Dr. Bernd Ostermann	Dr. Bernd Ostermann	Dr. Bernd Ostermann
Dr. Inge Peissig	Dr. Inge Peissig	Dr. Inge Peissig	Dr. Inge Peissig
Dr. Wolfgang Rasch	Dr. Wolfgang Rasch	Dr. Wolfgang Rasch	Dr. Wolfgang Rasch
Dr. Ralph Rottstock	Dr. Ralph Rottstock	Dr. Ralph Rottstock	Dr. Ralph Rottstock
ZA Olaf Sachs	ZA Olaf Sachs	ZA Olaf Sachs	ZA Olaf Sachs
Dr. K. Scharmacher	Dr. K. Scharmacher	Dr. K. Scharmacher	Dr. K. Scharmacher
ZA Frank Schau	ZA Frank Schau	ZA Frank Schau	ZA Frank Schau
Dr. Uwe Sommer	Dr. Uwe Sommer	Dr. Uwe Sommer	Dr. Uwe Sommer
Dr. Dirk Weßlau	Dr. Dirk Weßlau	Dr. Dirk Weßlau	Dr. Dirk Weßlau
Dr. Paul Zorn	Dr. Paul Zorn	Dr. Paul Zorn	Dr. Paul Zorn
Dr. A. zur Mühlen	Dr. A. zur Mühlen	Dr. A. zur Mühlen	Dr. A. zur Mühlen

2. Wahl eines zum Richteramt befähigten stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarausschusses

Die Vertreterversammlung wählte einstimmig Herrn Rainer Schmitt-Wenk-bach zum stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarausschusses.

SITZUNG DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Vertragszahnärzte findet am

Donnerstag, dem 22. März 2007

statt.

Anträge, die in der obengenannten Sitzung verhandelt werden sollen, bitten wir Sie, bis zum **23. Februar 2007** bei der KZV Land Brandenburg, Abt. Zulassung, einzureichen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Anträge, die später eingereicht werden, keine Berücksichtigung am 22.03.2007 finden. Sie werden erst im darauffolgenden Quartal entschieden.

G. Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

**FORMULARWESEN:
Änderung bei der Abgabe von Dreifachdurchschreibesätzen Heil- und
Kostenplan**

Auf der Grundlage der Empfehlung des Finanzausschusses und der entsprechenden Beschlusslage der Vertreterversammlung zum Haushaltplan hat der Vorstand der KZVLB beschlossen, dass künftig die Druckmehrkosten für den Heil- und Kostenplan im 3-fach-Durchschreibesatz von den Zahnarztpraxen, die dieses 3-fach-Durchschreibesatz-Formular weiterhin verwenden möchten, selbst getragen werden müssen.

Hintergrund sind die in den letzten Jahren stark gestiegenen Druckkosten für diesen Vordruck bei kontinuierlich abnehmender Anzahl von Praxen, die noch Nadeldrucker und somit Durchschreibesätze einsetzen.

Die anteiligen Kosten für den Einfachsatz der HuK's bzw. für Einfachdrucke von HuK's, die wie gesamtvertraglich vereinbart von den Kostenträgern übernommen werden, sind bei der Kostenkalkulation selbstverständlich berücksichtigt.

Die Mehrkosten für den 3-fach-Durchschreibesatz betragen somit für 2007:

je eintausend Heil- und Kostenpläne	17,73 Euro
bzw. je Verpackungseinheit a 500 Stück	8,87 Euro

Versand- oder Verpackungskosten werden weiterhin von der KZVLB im Rahmen der Allgemeinkosten getragen.

Es ist vorgesehen, dass die Abbuchung des Betrages über Ihr Honorarkonto erfolgt.

Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen zusammen mit einem überarbeiteten Bestellformular für Formularanforderungen mit der ersten Vorstandsinformation 2007 übersandt.

M. Milanow, Telefon: 0331 2977-444, martin.milanow@kzvlb.de

STELLENMARKT

Stellengesuch als Zahnarzhelferin

Zuverlässige, teamfähige und freundliche ZFA, 20 Jahre, mit Fachkenntnissen in den Bereichen: Behandlungsassistent, Röntgen, Abrechnung und Anmeldung, sucht ab Januar 2007 im Norden von Berlin; BAR und OHV eine neue Arbeitsstelle.

Interessenten bitte melden bei:

Sandy Riedel
Tel.: 0152 08624107 oder
Tel.: 033396 86298

Zahnmedizinische Fachangestellte mit Fortbildungsnachweis „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin und Zahnmedizinische Fachassistentin“, 26 Jahre, sucht ab sofort Arbeitsstelle in fortschrittlicher und patientenorientierter Zahnarztpraxis (TF, P PM).

Interessenten bitte melden bei:

Katja Höhne, Josephstr. 35, 47441 Moers
Tel.: 02841 8870829

Junge, flexible, engagierte und aufgeschlossene ZFA sucht zum 2.1.07 aufgrund eines Umzuges eine neue Stelle im Raum BRB, PM und P. Meine momentanen Aufgaben sind die Stuhlassistenz und das selbstständige Durchführen von Prophylaxebehandlungen sowie der Patientenempfang.

Interessenten bitte melden bei:

Christina Jäger
Tel.: 0176 22019890

Stellenangebot ZFA

Potsdamer Zahnarztpraxis sucht zuverlässige/n, freundliche/n, belastbare/n und selbständige/en ZFA in den Bereichen Stuhlassistenz, Prophylaxe und Labor.

Interessenten bitte melden unter:

KZV Land Brandenburg
Abt. Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0331 2977-319
E-Mail: oeffentlichkeit@kzvlb.de

VERKAUF

Verkaufe Röntgenstuhl für 100,00 Euro.

Interessenten bitte melden unter:

Tel.: 03375 293889